Teil A: Zeichnerische Festsetzungen

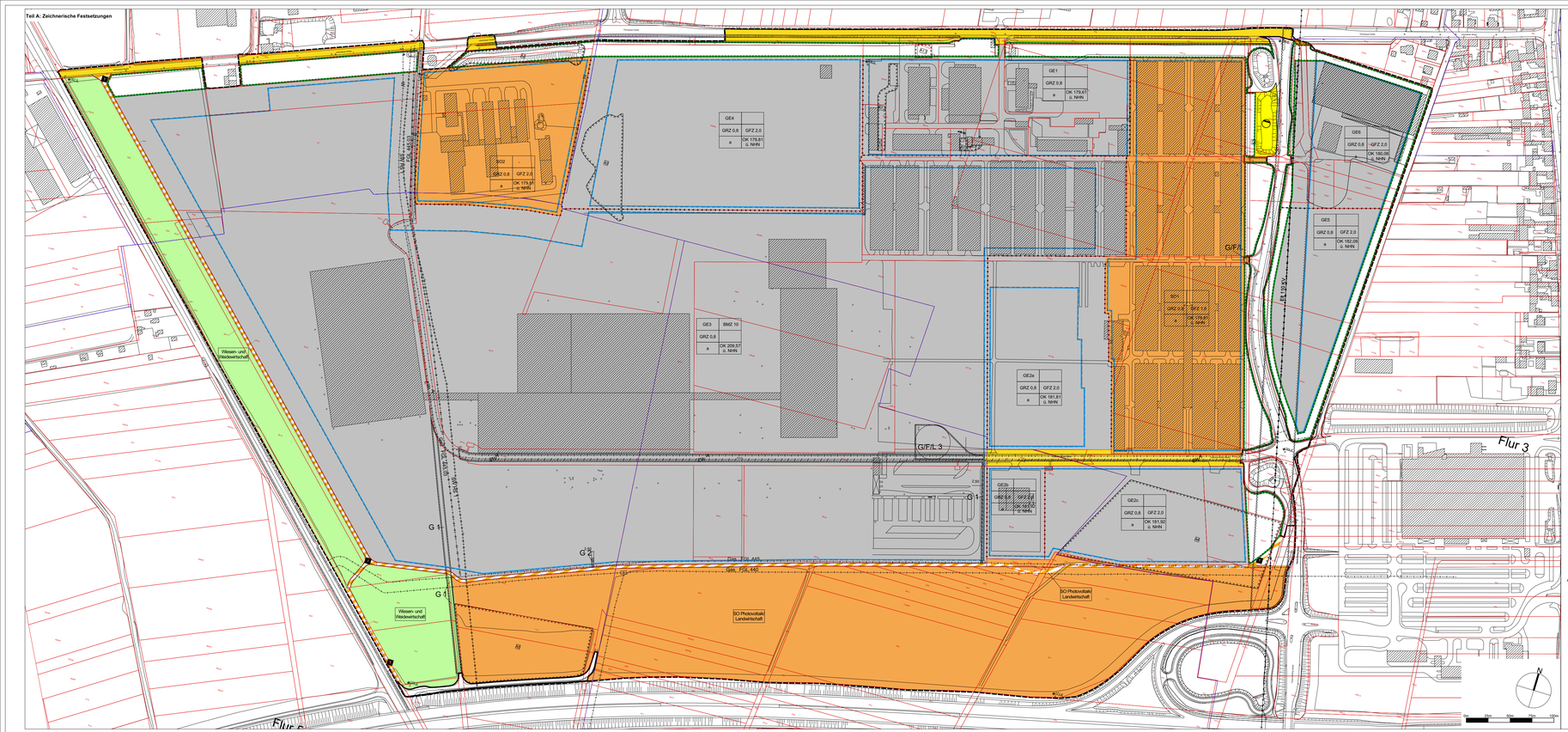

Planzeichenerklärung

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE1.5 — Gewerbegebiete mit Gebietsbeschränkung (§§ 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 8 BauNVO)

SO1.0 — Sondergebiete Solarenergie (§§ 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 11 BauNVO)

Photovoltaik — Sondergebiete für Photovoltaik und Landwirtschaft (§§ 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 19 BauNVO)

GFZ 2,0 — Geschossflächenzahl (GFZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 20 BauNVO)

BMZ 10 — Baumassenzahl (BMZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 21 BauNVO)

OK 182,32 ü. NHN — Höhe baulicher Anlagen in Metern über NHN (§§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 18 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a — abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze
(§ 22 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
Fußgängerbereich, Weg mit einer beschränkten öffentlichen Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer

Flächen für die Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung:
Abwasser

Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b) a BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Zweckbestimmung:
Wiesen- und Weidewirtschaft

Wiesen und Weidewirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

L 1.4 — mit Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GFL 1.3 — mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Landeshauptstadt Erfurt zur Nutzung durch die Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

G1 — mit Geh- und Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Landeshauptstadt Erfurt zur Nutzung durch die Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Umgrenzung der Flächen, denen Böden erheblich mit wassergefährdenden Stoffen belastet sind (§ § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Kennzeichnung:
Altablagerung
Fläche mit altlastverdachtem Bezug
Altablagerung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Planfestgestellte Bereiche

oberirdische Hauptversorgungsleitungen

Eit 110 KV — Hochspannungsleitung 110 kV

unterirdische Hauptversorgungsleitungen

G / Gas — Gas

A / SW HS 1 — Abwasser

E — Strom

ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Flurgrenze

Bestandsgebäude mit Hausnummer

OK 179,41 — Höhenangabe in m über NHN

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1	**Art der baulichen Nutzung**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
1.1	Für die Gewerbegebiete GE1, GE2a, GE2c, GE3, GE4, GE5 und GE6 sind festgesetzt:	
1.1.1	Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandels-betriebe sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.2	Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Schlachthöfe sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.3	Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in den Gewerbegebieten GE1, GE2a, GE2c, GE3, GE4, GE5 und GE6 nur ausnahmsweise zulässig, hiervon ist das SO mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgenommen zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1.1.4	Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.1.5	Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Sonnenstudios sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.1.6	Die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.1.7	Die nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.1.8	Die nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.2	Für die Sondergebiete SO1 und SO2 wird festgesetzt:	
1.2.1	Die Sondergebiete SO1 und SO2 sind Sondergebiete für Gartenbau. Die zulässigen Anlagen sind Gewächshäuser, Folientunnelanlagen, Anlagen zur Lagerung und Gartenbauhalle, Anzuchtmesse zulässig sind Landschaftsgärtnerei und gartenbauabgewandte Handelsbetriebe.	§ 11 Abs. 2 BauNVO
1.2.2	Bedingte Festsetzungen	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
1.2.3	Auf der zeichnerisch festgesetzten Fläche Sondergebiet für Gartenbau (SO) gilt nach schriftlicher Erklärung die steuerfreien Aufgabe des gartenbaulichen Betriebes, die Errichtung der Anlagen ist zulässig nach Erlass (Stichtag Festsetzung) für das jeweilige Baugrundstück Folgendes:	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
	Die Festsetzungen zur Art der Nutzung Sondergebiet für Gartenbau nach Nr. 1.2 – 1.2.1 verliehen ihre Gültigkeit.	
	Auf der Fläche gilt ein Gewerbegebiet nach § 9 BauNVO mit der Beschränkung „GE7", die festgesetzt.	
	Die Nutzung richtet sich entsprechend nach den Festsetzungen 1.1 bis 1.1.7.	
1.3	**Maß der baulichen Nutzung**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
1.3.1	Die Oberkante der baulichen Anlagen (OK) ist die höchste Punkt baulichen Anlagen.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 BauNVO
1.3.2	Eine Überschreitung der Oberkante baulicher Anlagen (OK) durch untergeordnete Bauteile oder Nebenanlagen ist ausnahmsweise zulässig.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 4 BauNVO
2	**Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
2.1	In der abweichenden Bauweise werden Gebäude entsprechend einer offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO errichtet. Eine Längenbeschränkung der Gebäude nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO besteht nicht.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
2.2	Im Gewerbegebiet GE3 ist abweichend von der TrinRO eine Traffe aus Abstandsfläche von mindestens 2,5 H gegenüber dem Sondergebiet SO2 einzuhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB
2.3	Hochbauliche Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur ausnahmsweise zulässig.	§ 23 Abs. 5 BauNVO
3	**Stellplätze und Garagen, Zufahrten**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
3.1	Oberirdische Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
3.2	Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur ausnahmsweise zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
3.3	Entlang der Kühnhäuser Straße sind notwendige Zweigungen, Ein- und Ausfahrten zu angrenzenden Baugrundstücken über ein Gesamtmaß von 0,5 H je Baugrundstück nur ausnahmsweise zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
3.4	Entlang der Fahrbahn Ziegler-Straße sind notwendige Zweigungen, Ein- und Ausfahrten zu angrenzenden Baugrundstücken über ein Gesamtmaß von 0,5 H je Baugrundstück nur ausnahmsweise zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
3.5	Entlang der August-Röbling-Straße sind außerhalb festgesetzter Anbindungen an Bereich ohne Anschlussnutzung nicht zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
3	**Von Bebauung freizuhaltende Flächen**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**
3.1	Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Fläche entlang der westlichen Gemeinschaftsanlagenzone sind hochbauliche Anlagen und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig.	
3.2	Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Fläche entlang der 110-kV-Trasse sind hochbauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig. Bepflanzungen mit einer Wuchshöhe über 3,00 m sind nicht zulässig.	
3.3	Auf den mit Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger zu belastenden Flächen L1.4 bis L4 werden von der Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt. Bauliche Anlagen sind ausnahmsweise zulässig.	
4	**Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sind**
4.1	Die Lagerverdeckung der Fläche L4, die mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger zu belasten ist, ist ausnahmsweise zulässig.	
4.2	Die Änderung der Lage und der Konfiguration der Fläche GFL3.3, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten ist, ist zulässig.	
4.3	**Die Änderung der Lage und der Konfiguration der Fläche G1, die mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Nutzung durch Radfahrer zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten ist, ist zulässig.**	
5	**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bepflanzungen**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**
	Hinweis: Die Festsetzungen werden im weiteren Verfahren ergänzt!	
6	**Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
	Hinweis: Die Festsetzungen werden im weiteren Verfahren ergänzt!	

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der ThüBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
9	**Gestaltungsfestsetzungen**	**§ 88 Abs. 1 V. m. Abs. 4 ThüBO**
9.1	Standplätze für beweglichen Abfall- und Wertstoffbehälter sind durch ge- eigneten Maßnahmen vor der Einsicht von den Straßenverkehrsflächen zu schützen. Abgrenzungen an Gebäuden sind nicht zulässig.	§ 88 Abs. 1 V. m. Abs. 4 ThüBO
9.2	Je Baugrundstück ist höchstens eine Anlage der Fernsehsatellitenantenne zulässig. Hohlanlage der Oberkante von 0,0 m sind nicht zulässig.	§ 88 Abs. 1 V. m. Abs. 4 ThüBO
9.3	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung dürfen die Traufhöhe des Gebäudes nicht überschreiten. Werbeanlagen müssen zurückhalten und maximal 10 % der jeweiligen Fassadenfläche betragen.	
9.4	Leuchtfarben und Wechselbeleuchtungen sind nicht zulässig.	
9.5	Einfriedungen sind ausschließlich als Hecken oder Zäune mit verbleiten Ein- oder mehrfarbigen horizontalen Stäben oder Maschenzaun bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Entlang der Ferdinand-Lindner-Straße sind Einfriedungen ent- lang der Straßenseite mit mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig.	§ 88 Abs. 1 V. m. Abs. 4 ThüBO
9.6	Beschriftungen, die eine Oberkante von 12 m überschreiten, sind nicht zulässig. Bei einer maximalen Fassadenlänge von einem Hauptgebäude von 20 – 40 % zu- verlassen. Reine oder leuchtende Farben sind unzulässig. Ausgenommen davon sind zulässige Werbeanlagen.	§ 88 Abs. 1 V. m. Abs. 4 ThüBO

Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

1. **Altlasten**
Hinweis: Im Erdbauhaltlichen sind altlastverdachtsrelevante Medien in Boden, Wasser oder in Bauwerken zu erkennen, ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz oder die Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

2. **Schutz des Mutterbodens**
Das Merkmal Mutterboden ist nach § 1 Abs. 3 N. 7 ThüNatG zu schützen. Der Mutterboden ist von aber zu verwegetieren Flächen vor Beginn der Bauarbeiten in der anstehenden Höhe abzuziehen und gesichert zu lagern. Der Mutterboden ist für das Anlegen von durch das Bauvorhaben entstandenen Rohböden wieder zu verwenden.

3. **Archäologische Bodenfunde**
Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist deshalb mit Bodenfunden zu rechnen. Bei Bodeneingriffen können bisher unbekannte Bodenfunde zutage ersteht werden. Dadurch müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum derzeitnicht erfasst werden.
Vorsorglich wird hiermit ausdrücklich ein eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitenden unbrüdet des Vorhabenträgers sind nicht Bestandteil der Erschließung. Sie können nicht mit den Erschließungskosten des Grundstücks zu Ungern (§§ 16 Abs. 3 V. Abs. 1 S. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz). Zur Berücksichtigung der Unterrichtungspflicht bei der Zeitplanung und zur Einhaltung der Kosten wird eine Fotoaufgr Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen.
Sollte bei Erdarbeiten, die Bodenfunde/Artefakte nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gefen ergänzend. Auf das Schutzregel des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird für die ZR. 1 bis 3 ergänzend hingewiesen.

4. **Naturschutzrechtlich Bahnstrecke**
Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans verlauft unmittelbar parallel zu eingelegten nicht nutzbaren Bahnstrecke. Die Bahnstrecke ist nicht mehr Bestandteil des Bahnnetzes und ist vorgesehen der Bahnstrecke vorgesehene Maßnahmen sind mit dem Betreiber der Strecke abzustimmen.

5. **Beschränkung der baulichen Nutzung der an die Freiflächenplanung angrenzenden Grundstücke**
Eine Einsitzung von Bauwerken in der Schutzzone I ist mit dem jeweils zuständigen Energieversorgungsträger abzustimmen. Es ist vor Einrichten der Bauartgrundanlagen ein Antrag auf Zustimmung bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Dieser ist mit einer Stellungnahme des Versorgungsträgers ggfs. und mit den beteiligten Versorgungsträgern abzustimmen.

6. **Bodenverfüchtsen**
Gegenüb Einzelschützen und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Geologie Weimar rechtzeitig anzuzeigen. Schriftnewnwechsteinen einschließlich der Einsatzungen der Bodenproben und Angaben der Bohrungen sind der Thüringer Landesamt für Geologie in Weimar zu übergeben.

7. **Planfestgestellte Bereiche der BAB A71 und August-Röbling-Straße**
Die Bauvorhaben und Baustelleneinrichtungszonen gemäß Bauabstandsvorgaben(ist) sind zu beachten. Die Ruhegrat der Anschlussstellen und Herbei Bestandteil der Autobahn (Bauverbotszone für Hochbauten = 40 m, gemessen von der befestigten Fahrbahnkante der Autobahn, Baubeschränkungszone für Hochbauten = 100 m. Die befestigten Zuleitrrung des Bauvorhabens sind mit dem Bau- und Verkehrsordnungsamt der August-Röbling-Straße zu verbinden. Es ist zu gewährleisten, dass die Sichtbeziehungen zwischen der Ausfahrt und der Bundesstraße nicht eingeschränkt werden.

Einschränkunes von Vorschriften
Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften des DIN-Normen u.ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes erfolgt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. (siehe Bauformularbestimmen der Stadtverwaltung Erfurt, 99092 Erfurt, Werdergraben 1)

Kampfmittelgefährdung
Der Geltungsbereich gilt als kampfmittelgefährdet. Munitions- und Bombenfunde sind sofort der zuständigen Behörde, dem Munitionsbergungsdienst und Bürgermeist der Stadt Erfurt zu melden. Bauarbeiten sind vor Aufdecken/Bekanntgeben dem Munitionsbergungsdienst anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Verordnung über die baulichte Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
3. Thüringer Bauordnung (ThüBO)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 -PlanzV 81)
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThüKO)

In der zum Zeitpunkt der Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

Verfahrensvermerke zur Aufstellung des Bebauungsplans GI/SS2 "Kühnhäuser Straße - Süd" – 1. Änderung

1. Der Stadtrat Erfurt hat am ____ mit Beschluss Nr. ____ entschlossen bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. ____ vom ____ den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. ____ vom ____ bis zum ____ durch öffentliche Auslegung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ____ zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Gesäßumgangsumf der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
4. Der Stadtrat Erfurt hat am ____ mit Beschluss Nr. ____ den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. ____ vom ____ bekannt gemacht worden.
6. Den Entwurf des Bebauungsplans und dessen Begründung und die verwendeten, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom ____ bis zum ____ öffentlich ausgelegen.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ____ zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert worden.
8. Der Stadtrat Erfurt hat am ____ mit Beschluss Nr. ____ nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 ThüBO und gem. §§ 16, 2 ThüNatG als Satzung beschlossen.

Erfurt, den ____

Oberbürgermeister

Die Bebauungsplan entsprechend der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThüKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom ____ vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des buchstaben und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den ____

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. ____ vom ____ öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Bebauungsplan wurde der Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Erfurt, den ____

Oberbürgermeister

Planverfasser:

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Werdergraben 3, 99092 Erfurt

Bebauungsplan GI/SS32
"Kühnhäuser Straße - Süd" – 1. Änderung

2. Vorentwurf

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN
Stadtverwaltung

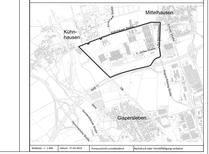

Maßstab: 1 : 1.000 | Datum: 07.08.2023 | Planqquadrat: qualdatum | Datum/Uhrzeit: Datum/Uhrzeit